

28. TAGUNG
Straßburg, 24.-26. März 2015

Wählerlisten und Wähler, die *de facto* im Ausland leben

Empfehlung 369 (2015)¹

1. Das Recht der Bürger auf freie Wahlen durch eine geheime Stimmabgabe ist ein international anerkanntes Menschenrecht, das im Übereinkommen über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt ist. Das allgemeine Wahlrecht ist diesbezüglich eine Säule des internationalen Rechts und in den entsprechenden internationalen Normen enthalten.

2. Ungeachtet der Tatsache, dass das allgemeine Wahlrecht ein Grundprinzip freier Wahlen ist, das von internationalen Verträgen und Normen begründet wurde, kann das Wahlrecht einer Reihe von Bedingungen unterworfen werden, die angemessen und gesetzlich verankert sein sollten. Die gängigsten Einschränkungen beziehen sich auf das Alter und die Nationalität. Das Wahlrecht kann außerdem Wohnsitzauflagen unterworfen sein. In Bezug auf kommunale und regionale Wahlen sind Wohnsitzauflagen nicht *a priori* mit dem Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts unvereinbar.

3. Unbeschadet der bestehenden Vorschriften in den verschiedenen Staaten im Hinblick auf Wähler, die ins Ausland ziehen, stimmen die internationalen Akteure im Bereich der Wahlbeobachtung dahingehend überein, dass Wähler auf Wählerlisten, die *de facto* im Ausland leben, für eine wachsende Zahl von Staaten immer bedeutsamer werden. Es herrscht auch Einigkeit darüber, dass die Qualität der Wählerlisten das zugrundeliegende Problem ist, und dass korrekte und aktuelle Wählerlisten unerlässlich sind, um faire und wahrhaft demokratische Wahlen zu gewährleisten.

4. Wähler, die auf Wählerlisten verbleiben, obwohl sie *de facto* im Ausland leben, wurden im Hinblick auf ein effektives Wahlmanagement, die Integrität und Transparenz von Wahlprozessen und die Verhinderung von Betrug oder Manipulationen während der vom Kongress durchgeführten Missionen als problematisch benannt.

5. Aus diesem Grund fordert der Kongress, unter Berücksichtigung:

a. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen;

b. des Übereinkommens über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auch bekannt als Europäische Menschenrechtskonvention (ETS Nr. 5);

c. der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122) und von deren Zusatzprotokoll über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung;

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 25. März 2015, 2. Sitzung (siehe Dokument [CG/2015\(28\)6FINAL](#), Begründungstext), Berichterstatterin: Jos WIENEN, Niederlande (L, EPP-CCE).

d. der Statuarischen EntschlieÙung CM/Res(2011)2 in Bezug auf den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und der revidierten Charta, die dieser angehängt ist, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats, welche die Beobachtung von Kommunal- und/oder Regionalwahlen und die Vorlage von Berichten beim Ministerkomitee als eine der Haupttätigkeiten des Kongresses Berichte festlegt;

e. des Kodex der guten Praxis in Wahlangelegenheiten (2002) der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarats (Venedig-Kommission) und der Erklärung der Grundsätze für die internationale Wahlbeobachtung (2004);

f. seiner Empfehlung 124 (2003) über den Kodex der guten Praxis in Wahlangelegenheiten;

g. seiner EntschlieÙung 233 (2007) über die Wahlbeobachtung – Kooperation zwischen dem Kongress und den nationalen Gemeinde- und Regionalverbänden;

h. seiner EntschlieÙung 274 (2008) über die Politik des Kongresses im Hinblick auf die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen;

i. seiner EntschlieÙung 306(2010)REV über die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen – Strategie und Regeln des Kongresses;

6. Der Kongress betont, dass der Zustand und die Bedingungen von Wahlprozessen auf kommunaler und regionaler Ebene von den kommunal und regional gewählten Amtsträgern der 47 Mitgliedstaaten des Europarats auf einer kollegialen Basis beurteilt werden, um zur Legitimität und Glaubwürdigkeit von Wahlprozessen auf kommunaler und regionaler Ebene beizutragen.

7. Der Kongress empfiehlt dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern, Folgendes sicherzustellen, dass:

a. das Recht von Staatsangehörigen, sich als Wähler oder Kandidaten an der Wahl von Mitgliedern des Rates oder Versammlung der kommunalen Gebietskörperschaft zu beteiligen, in der sie leben², gesetzlich anerkannt und als Mindestanforderung festgelegt wird;

b. dass das Recht anderer Personen, auf diese Weise in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Verfassungsrahmen und internationalen rechtlichen Verpflichtungen teilzunehmen,³ zusammen mit den erforderlichen Absicherungen umgesetzt wird, damit ein effektives Wahlmanagement, die Integrität und Transparenz des Wahlprozesses gewährleistet und die Verhinderung von Betrug und Manipulationen bei Kommunal- und Regionalwahlen garantiert werden können.

8. Darüber hinaus empfiehlt der Kongress den Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Teilnahme an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung⁴ und das Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben⁵ zu erwägen.

2Absatz 4.1. (Artikel 1), Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (CETS Nr. 207).

3Absatz 4.2. (Artikel 1), ebd.

4 Von 12 Mitgliedstaaten ratifiziert.

5 Von 8 Mitgliedstaaten ratifiziert.